

Lösungsvorschlag: Akupunktur

– Hinweis: Der Fall ist der Entscheidung BVerfGE 16, 194 nachgebildet –

- I. Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG
 - 1. Sachlicher Schutzbereich
 - 2. Persönlicher Schutzbereich
- II. Eingriff in den Schutzbereich
- III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - 1. Schranke
 - 2. Schranken-Schranken
 - a) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - b) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - aa) Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - (1) Legitimer Zweck
 - (2) Geeignetheit
 - (3) Erforderlichkeit
 - (4) Angemessenheit
 - bb) Verfassungskonforme Interpretation von § 81i StPO
 - cc) Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG), Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG), Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG), Bestimmtheitsgrundsatz
 - dd) Ergebnis zu b)
 - c) Ergebnis zu 2.
 - 3. Ergebnis zu III.
- IV. Endergebnis

Lars Lahm fühlt sich zu Recht in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt, wenn ein Eingriff in sein Recht auf körperliche Unversehrtheit vorliegt, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

Beachte: Der Einleitungssatz muss die Aufgabenstellung/Fallfrage möglichst genau „aufnehmen“ und in ein Prüfprogramm überführen.

I. Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG

Zunächst müsste der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG eröffnet sein.

1. Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG umfasst sowohl die körperliche Integrität als auch die biologisch-physiologische Gesundheit. Das Grundrecht schützt somit vor Verletzung der körperlichen Substanz ebenso wie vor nachteiligen Veränderungen der Gesundheit. Bei der bevorstehenden Lumbalpunktion wird bei *Lars Lahm* mit einer Hohlnadel in den Spinalkanal gestochen, um den Liquor zu gewinnen. Dadurch sind Hautverletzungen und Schmerzen bei *Lars Lahm* zu befürchten, weshalb sowohl die körperliche Integrität, als auch die biologisch-physiologische Gesundheit des *Lars Lahm* in Frage steht. Demnach ist der sachliche Schutzbereich eröffnet.

2. Persönlicher Schutzbereich

Träger des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG ist „jeder“, d. h. jede natürliche Person und somit *Lars Lahm*. Folglich ist der persönliche Schutzbereich eröffnet.

Mithin ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG eröffnet.

II. Eingriff in den Schutzbereich

Es müsste ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegen.

Eingriff ist jede hoheitliche Maßnahme, welche die Ausübung eines grundrechtlich geschützten Verhaltens beeinträchtigt oder unmöglich macht (sog. weiter Eingriffsbegriff).

Die Lumbalpunktion verletzt durch den Einstich mit der Hohlnadel die Haut und das umliegende Gewebe und greift somit in die körperliche Substanz des Betroffenen ein und verletzt demnach die körperliche Integrität. Zudem sind als Folge des Eingriffs Schmerzen, Übelkeit und in einigen Fällen ernsthafte Komplikationen nicht auszuschließen. Soweit dies der Fall ist, wird die biologisch-physiologische Gesundheit nachteilig verändert und demnach beeinträchtigt.

Dabei ist fraglich, ob das vorliegende Gesetz selbst einen Eingriff in diesem Sinn darstellt oder ob ein solcher nur durch einen – hier noch nicht vorliegenden – das Gesetz ausführenden Einzelakt angenommen werden kann.

§ 81i StPO normiert, dass bei Zweifeln an der Schuldfähigkeit wegen Drogenkonsums beim Beschuldigten stets eine Liquorentnahme durchgeführt werden muss. Daher besteht nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift seitens der Strafverfolgungsbehörden kein Ermessen bei Vorliegen der Voraussetzungen, diese Untersuchung beim Beschuldigten nicht durchzuführen zu lassen. Aufgrund des fehlenden Ermessens und des klar bestimmten Anwendungsfalls des Gesetzes ist von einem selbst vollziehenden Gesetz auszugehen. Somit greift das Gesetz in das Recht auf körperliche Unversehrtheit des *Lars Labm* nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG ein, ohne dass es der Umsetzung dieses Gesetzes durch einen Einzelakt bedarf.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs

Lars Labm ist in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG verletzt, wenn der Eingriff nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Ein Eingriff ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn er auf einer vom Grundgesetz zugelassenen Schranke des Grundrechts beruht und diese verfassungsmäßig ist (d. h. die Schranken-Schranken einhält).

1. Schranke

Hinweis: Der Ausdruck „Schranke und Schranken-Schranke“ wird in der Literatur mit verschiedenen Bedeutungen verwendet. Nach überwiegender Ansicht wird unter Schranke - unterstellt der Eingriffsakt sei ein Gesetz - die Möglichkeit der Einschränkung des betreffenden Grundrechts durch ein Gesetz verstanden und unter Schranken-Schranke, ob das Gesetz seinerseits mit der Verfassung vereinbar ist.

In das Recht auf körperliche Unversehrtheit kann gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. § 81i StPO ist ein solches Gesetz und damit eine vom GG grundsätzlich zugelassene Schranke.

Beachte: Soweit Grundrechte des GG „durch Gesetze“ oder „auf Grund von Gesetzen“ eingeschränkt werden können, sind unter „Gesetze“ solche im formellen Sinn (also Parlamentsgesetze) gemeint. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Bundes- oder Landesgesetze handelt. (Bundes-)Grundrechte können also auch durch Landesgesetze eingeschränkt werden.

2. Schranken-Schranken

Der Eingriff durch das Gesetz als Schranke müsste aber darüber hinaus noch alle weiteren verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllen, die das Grundgesetz für die Einschränkung des betroffenen Grundrechts vorsieht (sog. Schranken-Schranken). Bei Einschränkungen des Grundrechts durch ein Gesetz setzt dies voraus, dass das Gesetz formell und materiell verfassungsmäßig ist.

Das Begriffspaar „formell/materiell“ ist Ihnen von der Unterscheidung zwischen Gesetzen im formellen und solchen im materiellen Sinn bereits bekannt. Es wird Ihnen im Laufe Ihres Studiums in ganz verschiedenen rechtlichen Zusammenhängen begegnen. Grob gesagt dient es der Unterscheidung von Gesichtspunkten, die sich nicht auf den Inhalt, sondern auf etwas Äußeres beziehen (formelle Gesichtspunkte; sie beziehen sich vor allem auf die äußere Form oder auf das Zustandekommen bzw. die Durchsetzung), und solchen, die auf den Inhalt von etwas bezogen sind (materielle Gesichtspunkte).

Im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes bedeutet die Unterscheidung zwischen „formell“ und „materieell“ Folgendes:

- Die formelle Verfassungsmäßigkeit betrifft Prüfungspunkte, die unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Gesetzes sind (bzw. nur mittelbar mit ihm zusammenhängen).
- Die materielle Verfassungsmäßigkeit betrifft demgegenüber die Vereinbarkeit des Gesetzesinhalts mit Vorschriften des GG.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz müsste formell verfassungsmäßig sein, um eine zulässige Schranke zu sein. Laut Sachverhalt kam das Gesetz formell ordnungsgemäß zustande; es ist daher formell verfassungsgemäß.

Wenn der Sachverhalt derartige ausdrückliche Angaben enthält, ist es falsch (zumindest aber pure Zeitverschwendung), die entsprechenden Punkte zu prüfen. –

Würde der Sachverhalt nicht angeben, dass das Gesetz formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wären unter dem Prüfungspunkt „Formelle Verfassungsmäßigkeit“ folgende Unterpunkte zu prüfen:

1. Zuständigkeit: hier: konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG [gerichtliches Verfahren])
2. Einhaltung des Verfahrens der Gesetzgebung (Art. 76 ff. GG; hier mangels gegenteiliger SV-Angaben anzunehmen)
3. Anforderungen an die Form des Gesetzes (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG [Ausfertigung und Verkündung]; hier mangels gegenteiliger Sachverhaltsangaben anzunehmen)

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Außerdem müsste das Gesetz materiell mit der Verfassung im Einklang stehen. § 81i StPO ist materiell verfassungsgemäß, wenn er inhaltlich nicht gegen Vorschriften des Grundgesetzes verstößt.

aa) Verhältnismäßigkeitsprinzip

Das Gesetz müsste verhältnismäßig sein. Dazu müsste es einem legitimen Zweck dienen, zur Erreichung dieses Zwecks geeignet sein und es müsste erforderlich sowie angemessen sein.

Hinweis: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip – ein Teilelement des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 Satz 1 GG) – ist ein grundlegendes Prinzip zur Begrenzung staatlichen Handelns: Keine eingreifende staatliche Maßnahme darf gegen dieses Prinzip verstoßen. Sie müssen es daher immer prüfen, wenn Sie die Recht- oder Verfassungsmäßigkeit einer eingreifenden staatlichen Maßnahme klären sollen. Das tun Sie in vier Schritten, die zunehmend höhere Anforderungen an die Maßnahme stellen:

- Legitimer Zweck (verfolgt die eingreifende Maßnahme einen nicht verbotenen Zweck?)
- Geeignetheit (ist die eingreifende Maßnahme geeignet, diesen Zweck zu erreichen oder dies zumindest zu fördern [„Schritt in die richtige Richtung“]?)
- Erforderlichkeit (gibt es ein weniger stark eingreifendes Mittel, das den angestrebten Zweck ebenso wirksam erreicht wie die eingreifende Maßnahme?)
- Angemessenheit (steht die Schwere des Eingriffs in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck?)

(1) Legitimer Zweck

Das Gesetz müsste einem legitimen Zweck dienen. Ein Zweck ist legitim, wenn er nicht verboten ist, d. h. vom Staat überhaupt verfolgt werden darf, insbesondere weil er dem Wohl der Allgemeinheit dient. Das neue Gesetz soll die zuverlässige Klärung der Schuldfähigkeit von Konsumenten von Betäubungsmitteln ermöglichen. Das dient der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, woran ein all-

gemeines Interesse besteht.

Das Gesetz verfolgt somit einen legitimen Zweck.

(2) Geeignetheit

Das Gesetz müsste zur Erreichung des Zwecks geeignet sein. Ein Mittel ist geeignet, wenn es die Zweckerreichung zumindest fördert. Laut Sachverhalt ist eine Untersuchung der Hirn- und Rückenmarksflüssigkeit allerdings nur dann Erfolg versprechend, wenn die Zweifel an der Schuldfähigkeit darauf zurückzuführen sind, dass der Verdacht einer erheblichen Erkrankung des Zentralnervensystems des Beschuldigten besteht. § 81i StPO sieht jedoch unabhängig von der Ursache der Zweifel an der Schuldfähigkeit die Anordnung einer Liquorentnahme vor. Bei *Lars Labm* besteht kein Verdacht einer entsprechenden Erkrankung. Auch ein regelmäßiger Drogenkonsum steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Erkrankung des Zentralen Nervensystems. In seinem Fall bzw. in jedem Fall, in dem kein Zusammenhang mit einer Schädigung des Zentralen Nervensystems besteht, trägt eine Liquorentnahme nicht zur Zweckerreichung bei.

Insoweit stellt das Gesetz kein geeignetes Mittel dar und verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Hinweis: An sich wäre an dieser Stelle die Prüfung schon beendet. Eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist gegeben und somit auch die materielle Verfassungswidrigkeit des Eingriffs. Allerdings ist bei einem Gutachten eine umfassende Prüfung anzustellen, so dass weiter untersucht werden muss, ob auch aus anderen Gründen ein Verfassungsverstoß anzunehmen ist.

(3) Erforderlichkeit

Darüber hinaus könnte das Mittel auch nicht erforderlich sein. Ein Mittel ist *erforderlich*, wenn es kein milderes Mittel gibt, das zur Zweckerreichung gleich geeignet ist. Nach dem vorliegenden Sachverhalt gibt es Strafverfahren, in denen die Schuldfähigkeit durch andere Maßnahmen als durch eine Liquorentnahme (und mangels gegenteiliger Sachverhaltsangaben auch ebenso zuverlässig) festgestellt werden kann. Soweit solche anderen Maßnahmen für den Grundrechtsträger milder (z. B. ohne Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, weniger schmerzhaft, weniger komplikationsträchtig) sind, ist eine Liquorentnahme nicht erforderlich. Als eine solche mildere Maßnahme kommt hier eine psychiatrische Begutachtung in Betracht. Sie kann eine Schuldfähigkeitsbeeinträchtigung bei Konsumenten von Betäubungsmitteln feststellen, anders als eine Liquorentnahme. Sie fördert damit den Zweck sogar besser als diese. Darüber hinaus ist sie nicht mit Eingriffen in die körperliche Substanz und Schmerzen verbunden, beeinträchtigt somit die körperliche Unversehrtheit weniger bzw. gar nicht. Damit stellt sie eine wirksamere und weniger beeinträchtigende Maßnahme dar. Ein milderes Mittel liegt vor.

Man könnte hier ebenso an Blutuntersuchungen oder Haaranalysen denken, die allerdings mit Eingriffen in die körperliche Substanz verbunden wären. Diese Maßnahmen wären jedoch auch weniger beeinträchtigend als eine Liquorentnahme.

Somit ist § 81i StPO auch nicht erforderlich und verstößt auch in dieser Hinsicht gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

(4) Angemessenheit

Synonyme: Zumutbarkeit; Verhältnismäßigkeit i. e. S.

Schließlich könnte das Mittel unangemessen sein. Ein Mittel ist *angemessen*, wenn es das betroffene grundrechtliche Schutzgut – hier: das Recht auf körperliche Unversehrtheit – im Hinblick auf den mit ihm verfolgten Zweck nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Angemessenheit ist durch eine *Abwägung* zu beurteilen, bei der die Intensität des Eingriffs mit dem Gewicht bzw. der Wertigkeit des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks in ein Verhältnis zu setzen sind. Abzuwägen ist hier die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen die Beeinträchtigung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit.

Der mit der Gesetzesänderung verfolgte Zweck, den staatlichen Strafanspruch (möglichst umfassend) durchzusetzen, hat grundsätzlich starkes Gewicht. Dieses nimmt allerdings ab, je geringfügiger der strafrechtliche Vorwurf ist, der dem Beschuldigten gemacht wird.

Auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit hat in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes einen sehr hohen Wert. Es wird durch die Begleiterscheinungen, die mit einer Liquorentnahme verbunden sein können – Schmerzen und Übelkeit, in besonderen Fällen auch ernstere Komplikationen – erheblich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung ist dann nicht hinzunehmen, wenn ihr, wie hier bei *Lars Labm*, lediglich die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs in einem Verfahren gegenübersteht, in dem es um Straftaten von geringem Gewicht, etwa einfache Sachbeschädigungen oder Diebstähle, geht (Bagatellverfahren). In einem derartigen Fall belasten die Folgen der Ermittlung der Schuldfähigkeit den Betroffenen nämlich stärker als die ggf. zu erwartende Strafe. In diesem Fall ist § 81i StPO daher nicht angemessen und verstößt auch unter diesem Gesichtspunkt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Demzufolge ist § 81i StPO unverhältnismäßig.

Spätestens an diesem Punkt ist die Verhältnismäßigkeit zu verneinen. Eine andere Ansicht ist sehr schwer vertretbar.

bb) Verfassungskonforme Interpretation von § 81i StPO

Möglicherweise kann der Verstoß des Gesetzes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip durch eine verfassungskonforme Interpretation von § 81i StPO vermieden werden. Das ist der Fall, wenn die Vorschrift so interpretiert werden kann, dass ihr Anwendungsbereich nur noch diejenigen Fälle erfasst, in denen in anderen als Bagatellverfahren die Liquorentnahme das einzige Mittel zur Feststellung der Schuldfähigkeit ist. § 81i StPO sieht ausdrücklich und ohne Einschränkungen die ausnahmslose Anordnung der Liquorentnahme vor. Zudem sollte durch die Neufassung sichergestellt werden, dass „kein Straftäter wegen Betäubungsmittelkonsums seiner gerechten Strafe entgehen“ kann. Damit stehen sowohl der Wortlaut der Vorschrift als auch der gesetzgeberische Wille einer einschränkenden Interpretation entgegen.

§ 81 i StPO kann nicht verfassungskonform interpretiert werden.

Siehe zu den Grenzen der verfassungskonformen Interpretation: Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 20 Rn. 34.

cc) Wesensgehaltsgarantie (Art. 19 Abs. 2 GG), Verbot des Einzelfallgesetzes (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG), Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG) und Bestimmtheitsgrundsatz

Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes, das Zitiergebot, die Wesensgehaltsgarantie und den Bestimmtheitsgrundsatz nicht vorliegen.

*Nach der **Wesensgehaltsgarantie** darf ein Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet werden. Hierbei soll gemäß der vielfach vertretenen Theorie vom relativen Wesensgehalt für jedes Grundrecht und für jeden Einzelfall der Wesensgehalt bestimmt werden, indem die im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Güter und Interessen gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Da nach dieser Theorie die Wesensgehaltsgarantie als äußerste Grenze in die Nähe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerückt ist, brauchen Sie in der Klausur auf Art. 19 Abs. 2 GG nur näher einzugehen, wenn dies die Aufgabenstellung konkret verlangt. Näher zur Wesensgehaltsgarantie, insbesondere zur Theorie vom absoluten Wesensgehalt: Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 26. Aufl. 2010, Rn. 312 ff.*

*Nach dem **Verbot des Einzelfallgesetzes** darf ein Gesetz nur allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Ein Gesetz gilt allgemein, wenn es auf alle Grundrechtsinhaber in gleicher Weise anwendbar ist, soweit diese den gesetzlichen Tatbestand erfüllen und sich nicht an Einzelpersonen richtet. Die Größe der von der Regelung betroffenen Gruppe ist unerheblich, solange die Gruppe sachgerecht abgegrenzt und in sich gleichartigen Regelungen unterworfen ist. Beachten Sie aber, dass die praktische Bedeutung von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG recht gering ist.*

Das Zitiergebot hat eine „Warn- und Besinnungsfunktion“ für den Gesetzgeber. Dieser soll sich darüber im Klaren sein, dass das von ihm beschlossene Gesetz in Grundrechte eingreift. Allerdings wird Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG eng ausgelegt und gilt insbesondere nicht bei:

- Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt
- Art. 2 Abs. 1 GG
- Art. 3 GG
- Art. 5 Abs. 2 GG
- Art. 12 Abs. 1 GG
- Art. 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 GG
- geringfügigen Änderungen/ Fortschreibungen vorkonstitutioneller Grundrechtseinschränkungen.
- faktisch-mittelbaren Eingriffen in zitierpflichtige Grundrechte

Einige sehen im Zitiergebot eine formelle Anforderung an das Gesetz; sie wäre nach dieser Ansicht unter dem Punkt III. 2. lit. a. zu prüfen. Näher zum Zitiergebot: Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 26. Aufl. 2010, Rn. 323 f.

*Der aus dem Rechtsstaatsprinzip erwachsende **Bestimmtheitsgrundsatz** verlangt, dass der einzelne Bürger vorhersehen und berechnen kann, welche Auswirkungen die gesetzliche Regelung für ihn hat, damit er sein Verhalten danach ausrichten kann. Dabei bestehen generell höhere Anforderungen an die Bestimmtheit der Regelung, je schwerer deren Folgen sind. In der Klausur sollten Sie eine genaue Prüfung der Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes vor allem bei Generalklauseln bzw. unbestimmten Rechtsbegriffen vornehmen. Siehe hierzu auch: Pieroth/Schlink, Grundrechte Staatsrecht II, 26. Aufl. 2010, Rn. 325 f.*

dd) Ergebnis zu b)

§ 81i StPO ist materiell nicht verfassungsmäßig.

c) Ergebnis zu 2.

§ 81i StPO hält sich nicht an die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die das Grundgesetz für die Einschränkung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG vorsieht, mithin nicht an die sog. Schranken-Schranken.

3. Ergebnis zu III.

Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG kann deshalb verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

IV. Endergebnis

§ 81i StPO stellt einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG des *Lars Labm* dar, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Es liegt folglich eine Grundrechtsverletzung vor. *Lars Labm* fühlt sich somit zu Recht durch § 81i StPO in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Var. 2 GG verletzt.

Der Schlusssatz muss eine eindeutige Antwort auf die Aufgabenstellung geben. Es wäre daher ungeschickt, etwa zu schreiben: „§ 81i StPO verstößt gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip“. Das ist zwar nicht falsch, aber danach wurde in der Aufgabenstellung nicht gefragt.

Hinweis: *Dadurch, dass das Gesetz gegen ein Grundrecht verstößt und nicht verfassungskonform ausgelegt werden kann, ist es nichtig (das ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip vgl. Art. 20 Abs. 3 1. Halbsatz GG, Art. 1 Abs. 3 1. Halbsatz GG). Davon ist allerdings die Frage zu unterscheiden, wer ein Parlamentsgesetz als verfassungswidrig verwerfen darf. Dieses Recht hat allein das Bundesverfassungsgericht (sog. Verwerfungsmonopol). Zum Ganzen mit weiteren Nachweisen: Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 8. Aufl. 2010, Rn. 378 ff.*